Satzung der Gemeinde Dragun über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Drieberg-Dorf 1. Änderung

Planzeichnung M. 1:2000

Rechtsgrundlage:
§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30. Juli 1996 (BGBl. I, S. 1189) i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB MaßnahmenG

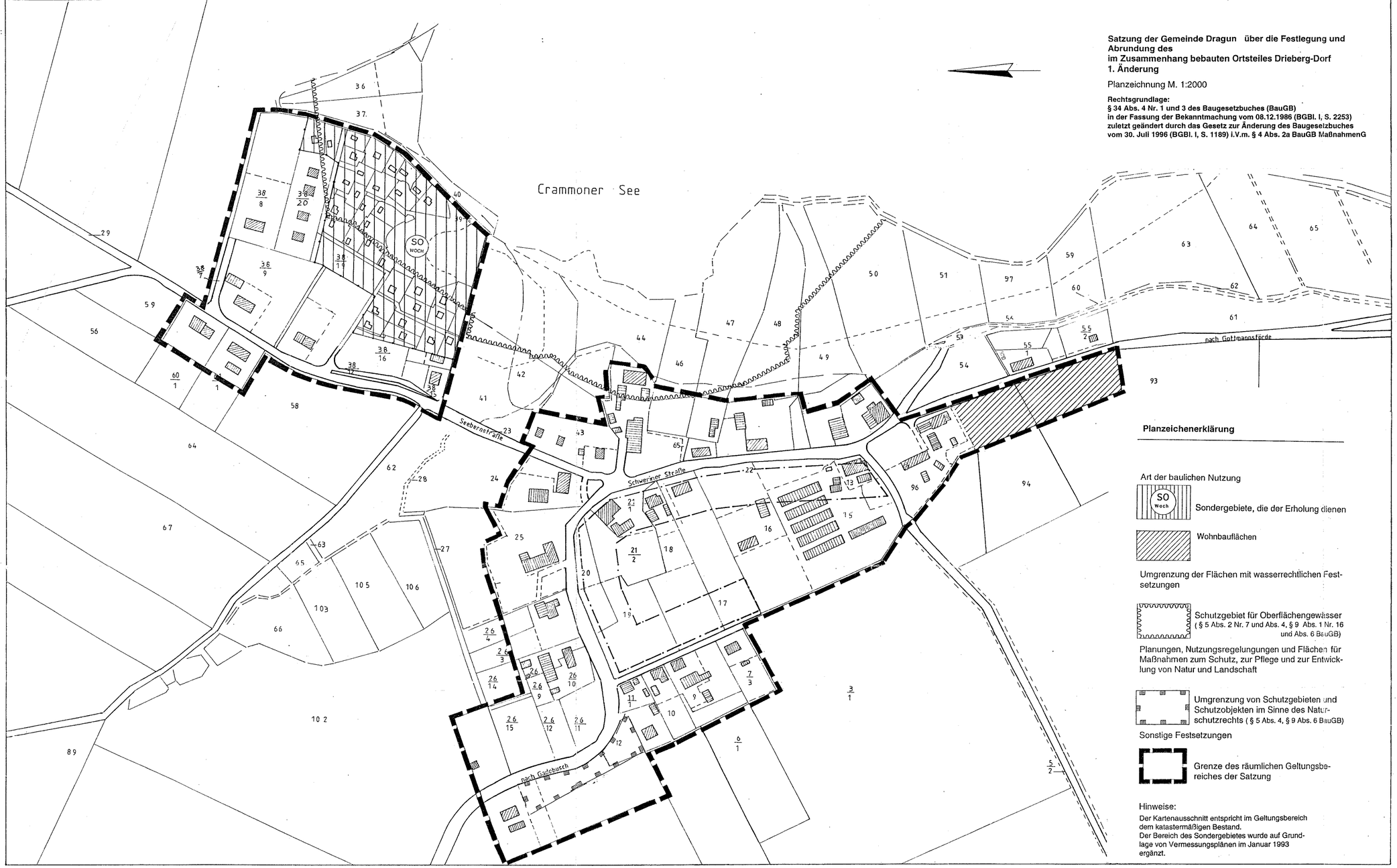

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

SO Woch — Sondergebiete, die der Erholung dienen

Wohnbauflächen

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Schutzgebiet für Oberflächengewässer (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)

Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung

Hinweise:

Der Kartenausschnitt entspricht im Geltungsbereich dem katastermäßigen Bestand.
Der Bereich des Sondergebietes wurde auf Grundlage von Vermessungsplänen im Januar 1993 ergänzt.

Satzung der Gemeinde Dragun über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Drieberg-Dorf 1. Änderung

Planzeichnung M. 1:2000

Rechtsgrundlage:
Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30. Juli 1996 (BGBl. I, S. 1189) i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB MaßnahmenG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 4.12.97 und mit Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung für den Ortsteil Drieberg-Dorf erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Klarstellung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Drieberg-Dorf (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Inhaltliche Festsetzungen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben grundsätzlich nach § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB.

(2) Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung werden im Ortskern die überbaubaren Flächen durch Baugrenzen festgesetzt.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg in Kraft.

Dragun, den 10.2.98 — Siegel — Die Bürgermeisterin

VERFAHRENSVERMERKE ZUR 1. ÄNDERUNG DER SATZUNG der Gemeinde Dragun für den Ortsteil Drieberg Dorf

1. Die Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.9.97 geändert und zur verkürzten Auslegung bestimmt.

2. Die geänderte Satzung hat in der Zeit von 9.12.97 bis 16.1.98 während folgender Zeiten – lt. Bekanntmachung – öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen der Satzung vorgebracht werden können.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können am 19.6.97 in Dem Dragun gemäß Hauptsatzung bekannt gemacht worden. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 17.6.97 von der Auslegung benachrichtigt.

3. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 18.6.97 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedanken und Anregungen am 4.12.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die 1. Änderung Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wurde am 4.12.97 von der Gemeindevertretung beschlossen.

5. Die Genehmigung der 1. Änderung der Satzung wurde gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben der Höheren Verwaltungsbehörde nach dem BauGB vom 16.07.93 vom ..... AZ: ..... mit Auflagen erteilt.

6. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 8.4.1998 erfüllt.

7. Die 1. Änderung der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wird hiermit ausgefertigt.

8. Die Genehmigung der 1. Änderung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 9.2.98 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die erste Änderung zur Satzung ist mithin am 10.2.98 rechtsverbindlich geworden.

Dragun, den 4.12.97 — Siegel — Die Bürgermeisterin

Dragun, den 4.12.97 — Siegel — Die Bürgermeisterin

Dragun, den 4.12.97 — Siegel — Die Bürgermeisterin

Dragun, den 4.12.97 — Siegel — Die Bürgermeisterin

Dragun, den ..... — Siegel — Die Bürgermeisterin

Dragun, den ..... — Siegel — Die Bürgermeisterin

Dragun, den 9.2.98 — Siegel — Die Bürgermeisterin

Dragun, den 9.2.98 — Siegel — Die Bürgermeisterin